

AnwZ (B) 16/62

2094 037

B e s c h l u ß

In dem Verfahren

des Rechtsanwalts Dr. Hans-Georg B[REDACTED]-S[REDACTED] in
S[REDACTED] (bei [REDACTED]), H[REDACTED] Straße [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerde-
führers,

gegen

die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer in S[REDACTED],
G[REDACTED]straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerde-
gegnerin,

- Beteiligt: der Justizminister des Landes Schleswig-Holstein,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in S[REDACTED] -

wegen Verleihung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungs-
recht"

hat der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, am
1. Oktober 1962 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten
Glanzmann, der Rechtsanwälte Dr. Greuner, Dr. Dix und
Dr. habil. Merkel sowie der Bundesrichter Kirchhof,
Dr. Spengler und Dr. Vogt

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechts-
anwälte beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesge-
richt in Schleswig vom 4. Dezember 1961 wird als
unzulässig verworfen.

Der Antragsteller hat die Kosten der Beschwerde
zu tragen. Er hat der Antragsgegnerin die dieser im
Beschwerdeverfahren erwachsenen außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.

Der Geschäftswert wird auf 5 000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Im März 1960 beantragte der Antragsteller beim Vorstand der Antragsgegnerin, ihm die Führung der Bezeichnung "Fachanwalt für Verwaltungsrecht" zu gestatten. Der Vorstand lehnte das ab. Der Antragsteller beantragte gerichtliche Entscheidung. Der Ehrengerichtshof wies den Antrag zurück. Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

Die sofortige Beschwerde ist unzulässig.

Es braucht nicht entschieden zu werden, ob es sich hier um ein Verfahren nach den §§ 90, 91 BRAO oder nach § 223 Abs. 1 BRAO handelt. Im ersten Falle ergibt sich die Unzulässigkeit der Beschwerde daraus, daß der Ehrengerichtshof sie nicht zugelassen hat (§ 91 Abs. 6 BRAO). Geht man aber davon aus, daß es sich um ein Verfahren nach § 223 Abs. 1 BRAO handelt, so gilt § 42 BRAO entsprechend (§ 223 Abs. 3 BRAO). § 42 BRAO beschränkt die sofortige Beschwerde auf fünf im einzelnen umrissene Tatbestände, bei denen durchweg für den betroffenen Anwalt die Versagung oder Zurücknahme seiner Zulassung auf dem Spiele steht.

Es kann dahinstehen, ob bei dieser Rechtslage eine Beschwerde in den Fällen des § 223 BRAO überhaupt zulässig ist. Sie kann allenfalls nur dann zulässig sein, wenn es sich um Angelegenheiten gleicher oder ähnlicher Tragweite handelt wie bei den in § 42 Abs. 1 BRAO aufgezählten Tatbeständen, insbesondere, wenn die Entscheidung unmittelbar an die berufliche Existenzgrundlage des Anwalts rührt. Das ist hier nicht der Fall.

Wegen der Einzelheiten wird auf die den Beteiligten bekannte Entscheidung des Senats in der gleichliegenden Sache AnwZ (B) 41/61 vom 22. Januar 1962 verwiesen.

- 3 -

Zu der vom Antragsteller beantragten Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der genannten Parallelsache sieht der Senat keinen Anlaß, so daß nicht zu prüfen ist, ob eine solche Aussetzung eine gesetzliche Grundlage hätte (vgl. Höhn, NJW 1961, 443; Frowein, NJW 1962, 1091).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 223 Abs. 3 Satz 2, 201 Abs. 1 BRAO, § 13 a Abs. 1 Satz 2 FGG. Die Festsetzung des Geschäftswerts ergibt sich aus § 223 Abs. 3 Satz 2, § 202 Abs. 2 BRAO, § 30 Abs. 2 KostO.

Glanzmann

Dr. Greuner

Dr. Dix

Dr. Merkel

Kirchhof

Spengler

Dr. Vogt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos (mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)